



Übergabe einer Großyacht: Ab jetzt gilt eine Gewährleistung von zwei Jahren; dies allerdings nur beim Privatkauf.

Augen auf beim Verbraucherschutz

In puncto Gewährleistung ist es sehr wichtig, wer die Yacht gekauft hat. Prof. Dr. Schließmann weiß Rat.

Öftmals verhandelt ein Yachtkäufer zunächst privat und persönlich das grundsätzliche Ob eines Yachtkaufs sowie die wirtschaftlichen Eckdaten mit dem Verkäufer. Dabei wird oft die Einbindung einer anderen Rechtsperson als Option offen gelassen, oder es kommt später zu einer nachträglichen Änderungsvereinbarung und zum Austausch der Kaufpartei.

Der Käufer sollte sich dabei bewusst werden, dass er mit dieser Regelung bei Kaufverträgen in der EU ohne anderweitige Regelung einen umfangreichen Verbraucherschutz aufgibt und der Vertrag weitgehend frei verhandelt und vereinbart werden kann.

Als Verbraucher handelt jede natürliche Person, die bei Yachtkaufverträgen

zu Zwecken handelt, die außerhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit liegen. Ein privater Yachtkauf ohne gewerbliche Ambitionen wie etwa die Vercharterung fällt darunter.

Ausgangspunkt ist die in den staatlichen Rechten ratifizierte Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999. Erfasst sind nicht nur neue und gebrauchte Verbrauchsgüter, sondern auch die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender Verbrauchsgüter, also klassische Werklieferverträge von sich im Bau befindlichen Yachten.

Vor Lieferung und Annahme der Ware liegt die Haftung und Beweislast für die Vertragsgemäßheit der Ware ausschließ-

lich beim Verkäufer, und der Käufer kann selbst bei kleinsten Defiziten die Annahme so lange verweigern, bis die Ware „vertragsgemäß“ ist. Das ist sie dann, wenn sie

a) mit der vom Verkäufer gegebenen Beschreibung übereinstimmt und die Eigenschaften des Gutes besitzt, das der Verkäufer dem Verbraucher als Probe oder Muster vorgelegt hat,

b) sich für einen bestimmten vom Verbraucher angestrebten Zweck eignet, **c)** sich für die Zwecke eignet, für die Güter der gleichen Art gewöhnlich gebraucht werden,

d) eine Qualität und Leistungen aufweist, die bei Gütern der gleichen Art üblich ist und die der Verbraucher erwarten kann, wenn die Beschaffenheit des Gutes und gegebenenfalls die insbesondere in der Werbung oder bei der Etikettierung gemachten öffentlichen Äußerungen des Verkäufers über die konkreten Eigenschaften des Gutes in Betracht gezogen werden.

Keine Vertragswidrigkeit liegt vor, wenn der Verbraucher zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses Kenntnis von der Vertragswidrigkeit hatte oder vernünftiger-

weise nicht in Unkenntnis darüber sein konnte. Das kann dann für offenkundige Mängel gegeben sein, wenn der Käufer die Yacht selbst oder durch Dritte fachkundig begutachtet hat und einen Fehler erkannt hat oder hätte erkennen müssen.

Nach Annahme der Ware gilt unter anderem:

- unmittelbare Haftung des Verkäufers ohne Verweis auf einen Hersteller. Häufig wurden Verbraucher vom Verkäufer an den Hersteller verwiesen. Das ist bei Verbrauchern nicht zulässig.
- Dauer der Gewährleistung: ab Lieferung mindestens zwei Jahre. Beim Kauf gebrauchter Waren kann die Frist auf höchstens ein Jahr verkürzt werden.
- Beweislast nach Annahme immer beim Käufer: Es muss derjenige den Beweis erbringen, der von einem Recht Gebrauch machen möchte.
- Der Verkäufer haftet dem Verbraucher für jede Vertragswidrigkeit, die zum Zeitpunkt der Lieferung des Verbrauchsgutes besteht.
- Bei Vertragswidrigkeit hat der Verbraucher entweder Anspruch auf die unentgeltliche Herstellung des vertragsgemäßen Zustands des Verbrauchsgutes durch vorrangig Nachbesserung oder Ersatzlieferung oder auf angemessene Minderung des Kaufpreises oder auf Vertragsauflösung, wenn die Nachbesserung fehlschlägt.

Die Nachbesserung ist für den Käufer „unentgeltlich“. Sie umfasst die für die Herstellung des vertragsgemäßen Zustands des Verbrauchsgutes notwendigen Kosten, insbesondere Transport-, Versand-, Arbeits- und Materialkosten.

Kommt nun als Käuferin eine Handelsgesellschaft ins Spiel, so stehen sich auf Käufer- und Verkäuferseite zwei Vollkaufleute gegenüber, für die kein Verbraucherrecht mehr gilt. Insbesondere muss dann die gelieferte Ware bei Ablieferung unverzüglich untersucht werden, ob sie frei von offensichtlichen, leicht erkennbaren Mängeln ist. Kommt der Käufer der Untersuchungspflicht oder der sofortigen Rügepflicht nicht nach, so gilt die Ware trotz Fehlern als mangelfrei, und der Käufer hat keinerlei Ansprüche gegen den Lieferanten/Verkäufer, es sei denn, der Verkäufer hat den Fehler arglistig verschwiegen. Zeigt sich ein Mangel erst später, so muss die Anzeige unverzüglich nach Entdeckung gemacht werden. Das Fatale: Der Mangel ist vorhanden, aber die Ware gilt als mangelfrei! Ein Mangel kann nicht mehr geltend gemacht werden.

Die Verletzung der Rügeobliegenheit nimmt dem Käufer aber nicht nur die Rechte aus dem Kaufrecht, er kann aus dem Mangel auch keinerlei Rechte aus Irrtum, Unmöglichkeit, Leistungsverzö-

gerung etc. mehr herleiten. Bestehen bleiben jedoch deliktische Ansprüche. Die Rechte des Verkäufers hingegen bleiben durch die Nichtrüge unberührt. Er kann grundsätzlich den vollen Kaufpreis verlangen.



DER AUTOR

Prof. Dr. Christoph Schließmann

ist Wirtschaftsanwalt für internationales Wirtschaftsrecht und Organisationsentwicklung in Frankfurt am Main und berät seit über 20 Jahren Unternehmen an der Schnittstelle von Wirtschaft & Recht. Seit 1996 ist er selbst als Skipper vorwiegend mit Motoryachten auf dem Mittelmeer unterwegs und überträgt sein Wissen und seine Erfahrung auf die Beratung von Yachtherstellern und -eignern.

www.der-yacht-anwalt.de



Exklusiv-Vertretung renommierter internationaler Einrichtungsmarken

INTERIOR	EXTERIOR
Axel Veit	Sutherland
Fogliuzzo Leather	Perennials
Dunbar	Giati Designs
William Haines Designs	Extex

Ornamentum Fine Furnishings
www.ornamentum.com
info@ornamentum.com
T. +49-30-3988 6475

